

Satzung

vom 25.10.2017

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bennhausen vom 28.06.2010

Der Gemeinderat Bennhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1.

§ 15 a Wiesengrabanlage wir neu hinzugefügt

§ 15 a Wiesengrabanlage

- (1) Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Leichen und Ascheurnen. Die Vorschriften des § 13 gelten entsprechend.
- (2) Die Wiesengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Grünanlage, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Je Bestattungsfall ist jedoch eine Namensplatte mit folgenden Maßen zu errichten:
 - für Urnengräber eine runde Namensplatte mit dem Durchmesser von 40 cm
 - für Sarggräber eine eckige Namenplatte mit den Maßen 40 cm x 60 cmDie Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen und dürfen keine erhabenen Buchstaben oder Zeichen enthalten. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (3) Die Bestattung in der Wiesengrabanlage geschieht nur auf Antrag.

2.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bennhausen, 25.10.2017

(Horsch)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“